

Dr. jur. Erwin Tripes
Oberdörfel 47
9072 Ludmannsdorf
E-Mail: e.tripes@aon.at
www.risiko-elektrosmog.at

Ausschußsitzungsunterlagen für die Sitzung am 23.11.2010 zu Ldtgs.Zl.50-3/30 betr. **Schutz von Mensch und Umwelt vor Schäden durch nichtionisierende Strahlung (Mobilfunk)**, erstellt, als hiezu eingeladene Auskunftsperson und mögliche Ergänzung zu meinen Auskünften. ©.

**Was kann das Land Kärnten konkret zum Schutz seiner Bevölkerung vor der gesundheitsgefährdenden Mobilfunkbestrahlung tun?
Ein Überblick über die Rechts- und Sachlage, sowie einige Stolpersteine;
wegen des komplexen Themas ohne Anspruch auf Vollständigkeit.**

1) Konkrete Beachtung der Einhaltung des Bundesbedienstetenschutzgesetzes (B-BSG), zuständig und verantwortlich: Landesschulrat durch verantwortliche Wahrnehmung der Bestimmungen der §§ 10-17 leg. cit.

Effekte: Schutz der Lehrer und dadurch gleichzeitig auch der Schüler, Vermeidung künftiger Schadenersatzansprüche des Lehrpersonals auch gegenüber dem Verantwortungsträger und den Organwaltern des Landesschulrates wegen Zulassung gesundheitsgefährdender Zwangsbestrahlung (s. Detailausführungen Pkte 1.2.1, 1.2.2, 1.3. u. 1.6.1).

**2) Aufkündigung des Mobilfunkpaktes, der allein den Mobilfunkbetreibern zum Vorteil gereicht. Sie stellen letztlich überall Sendemasten auf, wo es ihnen passt.
Effekt: Bereinigung sinnloser Vereinbarungen (s. Detailausführungen Pkte 1.7 u. 1.8).**

3) Aufkündigung und Nichtverlängerung der vom Land abgeschlossenen Mietverträge für die Errichtung von Mobilfunksendeanlagen auf öffentlichen Gebäuden. (Speziell Aufkündigung wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage, weil in jüngster Zeit alarmierende u n a b h ä n g i g e wissenschaftliche Studien entgegen den sztl. Behauptungen der Mobilfunkbetreiber konkrete Gesundheitsgefahren indizieren.)

**Effekte: Einhaltung der Gesundheitsvorsorgepflicht des Dienstgebers Land für seine dort arbeitenden Mitarbeiter,
Wegfall der konzentrierten Bestrahlung auch für die Einwohnerschaft der Umgebung,
mögliches Einlenken der Mobilfunkbetreiber zur Vereinbarung der Reduzierung der Sendeleistung und der Standortwahl,
Vermeidung künftiger Schadenersatzansprüche der Landesbediensteten gegenüber dem Dienstgeber Land Kärnten wegen Zulassung gesundheitsgefährdender Zwangsbestrahlung (s. Detailausführungen Pkte 1.2.1, 1.2.2, 1.7 u. 1.8.4).**

4) Ergänzung der Ktn. BO um die Verordnungsermächtigung an die Gemeinden bzgl. Ortsbildschutz analog zur gesetzl. Regelung in Vorarlberg.

Effekte: Gestaltungsmöglichkeit der einzelnen Gemeinde und damit verbunden,

gewisse Einflussmöglichkeit auf Senderstandort und Abstrahlungsintensität.
(s. Detailausführungen Pkt 1.10).

5) Landesweite regelmäßig aktualisierte Informationskampagnen mittels Verbreitung von Informationsfoldern etc. für die Bevölkerung, insbesondere für die Jugend, lt. beigeschlossenem Muster des Landes Steiermark.

Effekte: Gesundheitsbewußtsein wird angehoben. Gegenwicht zur einseitigen Informationsdarstellung der Mobilfunklobby (s. Beilage u. Detailausführungen Pkte 1.2.1, 1.2.2, 2 u. 3).

6) Die Aktion WLAN im Hotel, in der Gastronomie und bei Wellness mit zusätzlicher Geldförderung vom Land (!!!) gehört ersatzlos gestrichen und auf tatsächliche Wellnessmöglichkeiten verwiesen.

Effekte: Budgetschonung für das Land Kärnten, erfolgreiche Werbung mit wirklichen Wellnesserlebnissen, Handyfreiheit etc. (s. Detailausführungen Pkte 1.2.1, 1.2.2 u. 4).

7) Umgehende Deinstallation der E-Smog erzeugenden technischen Einrichtungen in den Landeskrankenhäusern zum Wohle der gesundheitlich ohnehin immungeschwächten Patienten.

Effekte: Die Patienten werden rascher gesund und nicht weitergehend gesundheitsgefährdet, Kostensenkung für die Gesundheitsfinanzierung, das Krankenhauspersonal wird geschützt, das Land muß hinkünftig nicht mit Schadenersatzklagen betroffener E-Smoggeschädigter rechnen. (s. Detailausführungen Pkte 1.2.1, 1.2.2, 2.3 u. 2.4).

Detailliertere Erläuterungen und Verweisungen zu obigen Vorschlägen finden sich in den tieferstehenden Detailausführungen.

Detailausführungen

1 Rechtliches allgemein

1.1 Funkanlagen müssen nach **§ 73 Abs 1 TKG 2003** in ihrem Aufbau und ihrer Funktionsweise den anerkannten Regeln der Technik und den nach den internationalen Vorschriften zu fordernden Voraussetzungen entsprechen, **wobei der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und Tieren** sowie der ungestörte Betrieb anderer Funkanlagen **gewährleistet sein muss** (vgl. § 73 Abs 2 TKG 2003).

1.2 ÖVE/ÖNORM E 8850 vom 01.08.2005. Sie wird von der Mobilfunklobby als gleichsam gesetzliche Vorschrift behandelt.

Diese unzutreffende Behauptung wurde mWn zuletzt **sogar vom BMVIT** mit Schreiben vom 13.08.2008, ZI VsT 3886/14, allen Umweltreferenten der Länder (f. Ktn. an Fr. Mag. Cernic) sowie allen Landesamtsdirektoren **mitgeteilt.**

Diese Norm ist jedoch lediglich eine Empfehlung über die maximale Belastung durch Mobilfunksenderstrahlung, die, wie tieferstehend dargetan, **bereits weltweit in Zweifel gezogen wird.**

MMn kann man zur Mobilfunklobby ohne weiteres inzwischen, wegen gleichlautend

verharmlosender Aussagen, auch den sogen. „Wissenschaftlichen Beirat Funk“ aber auch das Infrastrukturministerium (vgl. auch den Inhalt des obzit. Schreiben des BMVIT) zählen. Diese Interessensverbindung zwischen Politik und Mobilfunklobby wird ganz klar, sieht man sich obendrein die vom BMVIT angegebenen Links zum Thema an:

Forum Mobilkommunikation <http://www.fmk.at/>

Wissenschaftlicher Beirat Funk (WBF) <http://www.wbf.or.at/>

Ergebnisse des WBF 2004 http://www.wbf.or.at/uploads/docs/050216_WBF-Bericht_Mobilfunk+Gesundheit.pdf

Ergebnis-Update des WBF 2005

<http://bmvit.at/telekommunikation/Mobilfunk/downloads/wbfgesundheit2005.pdf>.

Neuerdings sieht sogar auch die Ärztekammer die Arbeiterkammer und den Stadtschulrat als Handlanger der Industrie.

Quelle: Pressemitteilung Ärztekammer für Wien, 28.10.2010

1.2.1 Da diese für Österreich empfohlenen Richtwerte unseriös hoch sind, hat dagegen die Österr. Ärztekammer Widerspruch eingelegt, (hier auszugsweise) weil

a) Basisgrenzwerte und Referenzwerte zum Teil um Größenordnungen über jenen Expositionen, bei denen in der Literatur in substantiellem Umfang und Qualität eine Reihe von schädliche Effekten auf die Gesundheit, oder besser gesagt Krankheiten dokumentiert sind. **Es stellt sich die Frage, welchen Wert ein Dokument hat, das nachweislich die bestehende Evidenz negiert.**

b) Eine **wissenschaftliche Diskussion** über fachlich und sachlich notwendige alternative Grenzwertkonzepte war für die Österreichische Ärztekammer in der Arbeitsgruppe **nicht möglich war, da vor der Aufnahme des Vertreters der Österreichischen Ärztekammer eine Orientierung an den Vorschlägen von ICNIRP bereits zwei Jahren vorher beschlossen worden war.**(Sic).

c) Das **Dokument sich an den Vorschlägen der ICNIRP aus 1998 orientiert und daher nicht dem Stand der medizinischen Wissenschaften und Erfahrungen entspricht.**

Die Referenzwerte des Dokumentes sind in keiner Weise geeignet, den erforderlichen Schutz der individuellen und öffentlichen Gesundheit zu garantieren. **Vielmehr besteht Grund zur Annahme, dass Öffentlichkeit und Politik auf ein fachlich unzureichendes Dokument vertrauen und damit erforderliche Maßnahmen zur Expositionsvermeidung und Reduktion unterbleiben.**

d) **Aktuelle Untersuchungen des REFLEX Projektes zeigen bei verschiedenen Zellen (in vitro) bei Einhaltung der Referenzwerte dieser Vornorm ÖVE/ÖNORM E 8850 sowohl für niederfrequente magnetische Wechselfelder als auch für hochfrequente elektromagnetische Wellen im Frequenzbereich des Mobilfunks; unter anderem Einzel- und Doppelstrangbrüche der Chromosomen, also gentoxische Effekte.** Diese Ergebnisse werden durch Tierversuche (in vivo) bestätigt und unterstützt.

e) **Eine Unterstützung der Vornorm ÖVE/ÖNORM E 8850 wird aus haftungsrechtlichen Überlegungen abgelehnt, da nicht ein Dokument mitgetragen werden kann, das offensichtlich die erforderlichen Schutzerwartungen nicht erfüllt.**

1.2.2 Zu den Grenzwerten im Bereich EMVU nach ICNIRP bzw. 26. Verordnung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV in Dtlid.)

Die zahlreichen Berichte und die auf breiter Front ingang gekommene Diskussion über die gesundheitliche Schädlichkeit des Mobilfunks auch schon weit unterhalb dieser Grenzwerte und bei der in unserem Land (Dtld.) (nicht weltweit) angewandte Pulsung stößt daher immer wieder auf diese "Legal-Situation".

Die derzeitigen Grenzwerte und Grenzwertempfehlungen sind nicht haltbar aus folgenden Gründen:

Wie prinzipiell bei Ausschlußbeweisen (z.B. Fehlerfreiheit eines Gerätes oder Unschädlichkeit einer Anlage) kann ein solcher Beweis nicht vollständig geführt werden; immer bleibt ein Rest, der durch eine "kompetente Meinung" abgedeckt werden muß; im Sachverständigenbeweis vor Gericht heißt das dann typischerweise: **"... bestehen derzeit und nach sorgfältiger Prüfung keine begründeten Zweifel, dass ..."; aber gerade hier im Mobilfunkbereich bestehen zumindest jetzt begründete und erhebliche Zweifel an der Unschädlichkeit der Strahlung auch weit unterhalb der geltenden Grenzwerte (die lediglich thermische Effekte berücksichtigen, nicht aber - wie inzwischen gelegentlich behauptet - den wichtigen Bereich der elektromagnetischen niedrig dosierten Wirkungen); die zugrunde liegende Sicherheitsaussage der Grenzwerte ist daher nicht mehr als gültig anzusehen. Die zuständige Strahlenschutzkommission (Dtld), bzw. Infrastrukturminister, Gesundheits- und Umweltminister in Österr. müssten längst reagieren, tun dies aber nicht.**

Unabhängige Wissenschaftler bescheinigen der ICNIRP und damit der davon praktisch nicht abweichenden deutschen SSK **"... Fälschungen wissenschaftlicher Erkenntnisse durch industrienah agierende Kräfte ..."**; soweit dem dt. Verfasser dazu bekannt ist, wurden sämtliche Forschungsprojekte im Vorfeld der deutschen Richtlinien als Förderprojekte mit 50% öffentlichen Mitteln der anrechenbaren Kosten, also praktisch mit überwiegender Finanzierung durch die wirtschaftlich interessierten Hersteller von Geräten oder Betreiber durchgeführt, d.h. nicht unabhängig, sondern mit Einfluß- und Selektionsmöglichkeit der Auftraggeber; es gibt kein Gutachten von wirklich unabhängiger Seite; die elektromagnetischen Wirkungen sind z.B. im zugrundeliegenden Bericht von Prof. Dr. Bernhardt lediglich mit **"... besteht noch Forschungsbedarf ..."** kommentiert; daß dieses ausgereicht hat, das allgemeine Vorsichtsprinzip außer Acht zu lassen, ist mindestens als grob fahrlässig anzusehen; es muß daher nicht nur die einfache Besorgnis der Befangenheit konstatiert werden (was schon für eine Ablehnung ausreichen würde), sondern es liegt der klare Verdacht vor.

Daß unter solchen Umständen das Vorsichtsprinzip weiterhin nicht angewandt werden soll, ist also auch unter rechtlichen Gesichtspunkten nicht mehr vertretbar - weil der oben skizzierte zweifelsfreie Raum nicht besteht.

Keine Behörde und kein Amtsträger kann sich mehr folgender Frage entziehen: Was wollen Sie entgegen, wenn Ihnen hierzu öffentlich oder ggf. per Staatsanwalt der Vorwurf gemacht wird, hier nicht trotz Kenntnis auf die Bremse getreten zu haben? Es ist also angebracht, ab sofort zu einer Nichtanwendung der Richtlinien überzugehen, d.h. keine neuen Sender zu errichten, sowie - bis neue akzeptable Grenzwerte usw. festgelegt sind - auch vorläufige und lokale Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung zu treffen.

Im übrigen: Es geht nicht um die Abschaffung der wirtschaftlich bedeutenden Technik des Mobilfunks und seiner offensichtlichen Nutzeffekte, sondern um die höchst dringliche Einschränkung von zu hoher Strahlenbelastung in 5 (lediglich wettbewerbsbedingten) flächendeckenden Netzen mit Sendern rund um die Uhr und bei Millionen von Handys, d.h. den Übergang zu erheblich niedrigeren Sendeleistungen (Ausland heute schon z.B. nur 0,02 oder 0,001 W/m²) und Verzicht

auf die besonders schädigende Pulsung bei Sendern (GSM- und DCS-Verfahren) und auch bei schnurlosen Handtelefonen (DECT-Verfahren).

Quelle: Prof. Dr.-Ing A. Volger, Grenzwerte: 26. BImSchV. und Informationen zur Standortbescheinigung der RegTP, 9/98, Grenzwerte W/m² Ausland: Elektromog-Report 2/99, nova-Institut, Hürth

1.2.3 Fakten über elektromagnetische Felder

Keine Normungsbehörde hat Expositionsrichtlinien mit dem Ziel erlassen, vor langfristigen gesundheitlichen Auswirkungen, wie einem möglichen

Krebsrisiko, zu schützen.-(Broschüre des Bundeskanzleramts,

Verkehrsministeriums und der WHO für Kommunalbehörden- Seite9).

Die gesetzlich festgelegten Grenzwerte in Italien, Belgien sowie Schweiz und Lichtenstein liegen weit unterhalb der ICNIRP-/WHO-/EU-Ratsempfehlung und damit weit unter den gegenwärtigen Österreichischen Richtwerten der zit. Norm.

Weitergehende technische und medizinische Info für Laien unter:

<http://www.gesundheitlicheaufklaerung.de/risiken-und-nebenwirkungen-des-mobilfunkes-nach-aktuellem-stand> .

1.3 Landesschulräte ua. sind in der Verantwortung (s. insbes. (B-BSG, §§ 7-12)

Am 1.6.1999 ist das **Bundesbedienstetenschutzgesetz (B-BSG)** in Kraft getreten.

Dieses Gesetz soll für Bundesdienststellen einen dem Arbeitnehmerschutz im privaten Bereich gleichwertigen Bedienstetenschutz herbeiführen und setzt gleichzeitig die einschlägigen EG-Arbeitsschutzstandards um.

Inzwischen wurden dazu rd. zwanzig Verordnungen erlassen, die hier nicht angeführt wurden, aber unter

http://www.arbeitsinspektion.gv.at/Al/Personengruppen/Bundesbedienstete/100_bbs_g_vo.htm abrufbar sind.

Die schuldhafte Nichteinhaltung von den Bund als Dienstgeber nach diesem Bundesgesetz sowie den dazu erlassenen Verordnungen treffenden

Verpflichtungen durch einen mit Aufgaben des Bedienstetenschutzes

beauftragten Bediensteten verletzt die Verpflichtungen, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben. Der Bedienstete ist in einem solchen Fall nach den dienst- und disziplinarrechtlichen Vorschriften zur Verantwortung zu ziehen.

§ 86 Abs. 1B-BSG

Sicherheitsvertrauensperson ist gemäß EG Richtlinie 89/391 ein/e

Arbeitnehmersvertreter/in mit einer besonderen Funktion bei der Sicherheit und beim Gesundheitsschutz. Sie ist durch den Dienstgeber zu bestellen, wenn mehr als 10 Bedienstete in einer Dienststelle beschäftigt sind. Die Bestellung hat auf die Dauer von 4 Jahren zu erfolgen.

§ 12. (1) Der Dienstgeber ist verpflichtet, für eine ausreichende Information der Bediensteten über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie über die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung zu sorgen. Diese Information muß die Bediensteten in die Lage versetzen, durch eine angemessene Mitwirkung zu überprüfen, ob die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden. Diese Information muß während der Dienstzeit erfolgen.

1.4 Rechtsprechung Österreich

OGH 22.10.2003,3 Ob 153/03a; OGH27. 5. 2003,1 Ob96/03d: Die von der Judikatur entwickelten Grundsätze für die Formulierung eines Unterlassungsbegehrens zur Abwehr von (ortsunüblichen) Lärmeinwirkungen sind auch bei Lichtimmissionen heranzuziehen.

Es ist nicht stets erforderlich, einen bestimmten Wert in einer physikalischen Messeinheit anzugeben, den die Immissionen nicht übersteigen dürfen. Auf konkrete Gesundheitsschädlichkeit kommt es nicht an. 6Ob180/05x ex 20051103

1.4.1 Der Oberste Gerichtshof der Republik Österreich hat schon Ende April 2001 auch in letzter Instanz rechtskräftig zugunsten des Kitzbüheler Mobilfunk-Gutachters Wulf-Dietrich Rose gegen Max.Mobil entschieden. (Az 6 Ob 69/01t; Rechtsanwalt Mag. Klaus Perktold in Innsbruck)

“Lt. Rose stellt der Mobilfunk ein gesundheitliches Risiko für die anrainende Bevölkerung dar, die Strahlung wirkt sich negativ auf die Erbinformationen aus und führt zu diversen Gesundheitsschäden wie etwa auch Gehirntumor, Krebs und Missbildungen bei Neugeborenen”. Rose hat die von ihm behaupteten gesundheitlichen Risiken von Mobilfunk-Sendeanlagen durch international anerkannte Forschungsarbeiten und eigene Untersuchungsergebnisse belegt. **Schon im vorangegangenen Provisorialverfahren haben die beiden Vorinstanzen bereits beschlussmässig ausgesprochen, dass es Max.Mobil nicht gelungen ist, die Unwahrheit von Roses Behauptungen zu bescheinigen und das Gericht von der gesundheitlichen Unbedenklichkeit der Mobilfunkstrahlung zu überzeugen.**

1.4.2 Nachbarrechtliche Abwehr. In seiner Entscheidung 6Ob180/05x ex 2005 erläutert der OGH wie der Kläger **erfolgreich einen Abwehranspruch gegen einen Handymasten aus dem Nachbarrecht** heraus hätte geltend machen können, ohne dabei auf Verschulden abstellen zu müssen (s. auch Pkt 1.5.1 und 1.6.2).

1.5 Literatur in Österreich

1.5.1 Nachbarrechtliche Abwehransprüche gegen die Errichtung von Handymasten Juristische Schriftenreihe – Bank 182 - Mag. Postl - 2001 (Verlag Österreich Tel. 01-610 77-315)

Darauf nimmt insbesondere auch der OGH in seiner Entscheidungsbegründung zu 6Ob180/05x ex20051103 zustimmend Bezug (s. Pkt 1.4.2).

1.5.2 Keine Chance beim Handymast, lautet ein Beitrag in „Die Presse“ vom 15.08.2008

Keine Chance hingegen hat, wer einen Handymast auf dem Dach vorfindet. „Zwischen dem Gebäudeeigentümer und dem Handybetreiber wurde ein Mietvertrag abgeschlossen“, **erklärt Maximilian Mayer, Geschäftsführer des Forums Mobilkommunikation.** Der Käufer des Gebäudes übernehme als Rechtsnachfolger diesen Mietvertrag. Angesichts der hohen Investitionskosten in Handymasten verzichtet der Eigentümer dabei in der Regel auf sein Kündigungsrecht. Wer das Auslaufen des meist langfristig abgeschlossenen Vertrags nicht abwarten möchte, muss auf die Immobilie verzichten.

Kommentar von Risiko Elektromog Kärnten:

Diese Aussage ist (nach Österr. Recht) unrichtig: Da solche Bestandverträge nicht dem Mietrechtsgesetz unterliegen, kann der Käufer, je nach Zeitpunkt der Übergabe des Bestandgegenstandes entweder aufkündigen oder es wurde durch den Kauf der Mietvertrag „gebrochen“.

Lediglich im Falle der Eintragung des Bestandrechtes ins Grundbuch muß der Erwerber das Bestandrecht gegen sich gelten lassen. Jedoch ist nach der Judikatur die Verbücherung unbefristeter Bestandrechte unzulässig.

1.5.3 Beweissicherung

Es ist zweckmäßig, vor Beginn eines einschlägigen Rechtsstreites, Beweise zu sichern:

1.5.3.1 zB einen Gesundheitsfragebogen nach tieferstehendem Muster zu beantworten: http://www.mobilfunkopfer-anwalt.info/media/files/pdf_download/dr_scheiner_fragebogen.pdf,

1.5.3.2 eine Messung des Istzustandes der E-Smogbelastung vorzunehmen, -durch unabhängiges Institut –um nach Mobilfunkaufrüstung durch die Betreiber Vergleichsdaten für eine Unterlassungsklage zu haben. Das ist eine wesentliche Erleichterung der Beweisführung.

1.6 Rechtsprechung Ausland

1.6.1 Ital-Urteil zu Handy und Gehirntumor rechtskräftig

10. 06. 2010

Das Oberlandesgericht in Brescia (Norditalien) hat durch ein nun rechtskräftiges Urteil einen **ursächlichen Krankheitszusammenhang bestätigt**:

In Abänderung des Urteils n. 471/08 des Gerichtes von **Brescia** wurde der Betreiber verurteilt, dem Beschwerdeführer die Rente für 80%ige Invalidität aufgrund von Berufskrankheit auszubezahlen (2009).

Besagte WHO-Studie, die eben aus dem Jahr 2000 stammt und natürlich auf noch älteren Daten beruht, berücksichtigt die in letzter Zeit bei weitem massivere und verbreiteter Verwendung solcher Geräte nicht; ebensowenig wird berücksichtigt, dass es sich hier um eine langsam wachsende Tumorart handelt. Daher sind die Studien aus dem Jahr 2009, die auf neueren Daten beruhen, schon an und für sich zuverlässiger. Wie in den Gegenbeweisen des Sachverständigen von Herrn Marcolini vorgebracht, handelt es sich zudem nicht um Studien an einer geringen Anzahl von Fällen, sondern, im Gegenteil, um sehr eingehende Studien an 678 Fällen, nämlich der Gesamtzahl der Fälle, die in Italien pro Jahr auftreten (da es sich um einen seltenen Tumor handelt). Im Gegensatz zur IARC-Studie, die von den Handy-Herstellern mitfinanziert wurde, sind die von Dr. Di Stefano zitierten Studien unabhängig.)

Quelle: <http://www.diagnose-funk.org/recht/recht-int/ital-urteil-zu-handy-und-gehirntumor-rechtskraeftig.php>

1.6.2 Frankreich

TRIBUNAL DE GRANDE INSTANCE DE NANTERRE

8ème chambre

JUGEMENT RENDU LE **18 Septembre 2008**

Verurteilt zum Senderabbau: Auszug aus dem Urteil (Nachbarrecht):

Die Firma Bouygues Télécom beweist überdies in diesem speziellen Fall weder die Abwesenheit eines Risikos noch die Einhaltung irgend eines Vorsorgeprinzips, da mit der Ausnahme zweier behördlicher, aber hierfür ungenügender Verfügungen keines der präsentierten Schriftstücke die strittige Anlage betrifft.

Nun **stellt es aber an sich schon eine störende Einwirkung auf die Nachbarschaft dar, seinen Nachbarn wider seinen Willen einem *sicheren* Risiko und nicht bloß – wie es die Verteidigung behauptet hat – einem hypothetischen Risiko auszusetzen. Und übermäßig ist diese Einwirkung dadurch, dass sich das Risiko auf die menschliche Gesundheit erstreckt.**

Würde dieses Risiko durch nachgewiesene Gesundheitsstörungen konkretisiert, so müsste die [nachbarschaftliche] Einwirkung in Abhängigkeit von der Schwere der Gesundheitsstörungen weiter qualifiziert werden. Dies liegt jedoch außerhalb der Streitsache, da sich die Antragsteller über keine Pathologie beklagen.

Im vorliegenden Fall kann das Risiko in Anbetracht dessen, dass keine spezifischen Belege vorgewiesen wurden, nur durch die Entfernung der Anlage beseitigt werden. Der von den Antragstellern erlittene Schaden wird mit einer Entschädigung von 3'000 Euro pro Ehepaar aufgewogen.

Aus diesen Erwägungen verurteilt das Gericht die Firma Bouygues Télécom zur Entfernung der Sende-Empfangseinrichtungen unter Androhung einer Busse von 100 Euro pro Tag Verspätung nach einer Frist von vier Monaten, die am Tage nach der Zustellung des vorliegenden Entscheides an diese Firma beginnt (s. auch Pkte 1.4.2 u. 1.5.1).

1.6.3 Rechtsübersicht für Deutschland

www.kanzlei-herkner.de/service/juri/mobilfunk.htm .

1.6.3.1 (Dtld.) Feststellungsansprüche gegen Mobilfunkbetreiber auf Schadenersatz wegen der Langzeitwirkungen

Die Kanzlei Leistikow Schreyeck teilt mit, dass die Anwälte der Kanzlei derzeit Feststellungsansprüche gegen Mobilfunkbetreiber auf Schadenersatz wegen der Langzeitwirkungen verfolgt. Nach den Erklärungen des Bundesamtes für Strahlenschutz ist es derzeit wissenschaftlich noch nicht gesichert, dass eine Langzeitaussetzung gegenüber Strahlen nicht eventuell gesundheitliche Schäden verursachen kann.

Deutsche Rechtsschutzversicherer geben derzeit Kostendeckungszusage in diesen Fällen.

Daneben verweist die Kanzlei auf die Möglichkeit, Schadenersatzansprüche gegen Mobilfunkbetreiber mit anwaltlicher Betreuung über die Möglichkeit der Beratungshilfe zu finanzieren. Das Beratungshilfegesetz sichert Menschen mit niedrigem Einkommen gegen eine geringe Eigenleistung (10 €) Rechtsberatung und Rechtsvertretung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und im so genannten obligatorischen Güteverfahren zu.

<http://www.mobilfunkopfer-anwalt.info/impressum.html>

1.7 Aktivitäten in EU und im Ausland:

1.7.1 Zitat aus der EU-Vorsorgerichtlinie:

Das EU-Vorsorgeprinzip ist in der Praxis in seinem Anwendungsbereich so weit, daß insbesondere in **den Fällen, in denen aufgrund einer objektiven wissenschaftlichen Bewertung berechtigter Grund für die Besorgnis besteht**, daß die möglichen Gefahren für die Umwelt und die ***Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen nicht hinnehmbar oder mit dem hohen Schutzniveau der Gemeinschaft unvereinbar sein könnten***, Aktivitäten zu erfolgen haben. **Die Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips stellt ein wesentliches Element ihrer Politik dar.**

1.7.2 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009 zu der Gesundheitsproblematik in Zusammenhang mit elektromagnetischen Feldern (2008/2211(INI)) Auszug:

In der Erwägung, dass doch immerhin bestimmte Erkenntnisse unbestritten sind, insbesondere darüber, dass die Reaktionen auf eine Belastung durch Mikrowellen bei jedem Einzelnen unterschiedlich sind, dass breit angelegte Expositionstests durchgeführt werden müssen, vor allem um nicht-thermische Auswirkungen im Zusammenhang mit Funkfrequenzfeldern zu bewerten, und dass Kinder im Fall der Exposition gegenüber EMF besonders empfindlich sind, dass die biologischen Wirkungen bei der Bewertung der potenziellen Auswirkungen von elektromagnetischer Strahlung auf die Gesundheit besonders berücksichtigt werden, **umso mehr, als in manchen Studien die schädlichsten Auswirkungen im niedrigsten Frequenzbereich festgestellt wurden**, weist darauf hin, dass die Wirtschaftsakteure sowie die maßgeblichen Infrastrukturbetreiber und die zuständigen Behörden heute schon auf bestimmte Faktoren Einfluss nehmen können, etwa durch die Festlegung von Bestimmungen in Bezug auf die Entfernung zwischen dem betreffenden Ort und den Sendern oder der Höhe des Ortes im Vergleich zur Höhe des Antennenmastes und der Ausrichtung der Senderantenne im Verhältnis zu Wohngebieten (**Einfügung von Risiko Elektrosmog Kärnten. s. zB Ortsbildschutz uam. (Pkt 1.10)**); betont, dass dies erforderlich ist, um den Menschen, die in der Nähe dieser Anlagen leben, Sicherheit zu geben und sie möglichst weitgehend zu schützen; ...etc. etc. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, entsprechende Leitlinien auszuarbeiten.

1.7.3 Frankreich erlässt per Gesetz EMF-Massnahmenpaket

Der Senat und die Nationalversammlung haben am 28. und 29. Juni 2010 endgültig das neue Umweltschutzgesetz verabschiedet, das der Minister für Ökologie, Energie, nachhaltige Entwicklung und Meeresfragen Jean-Louis Borloo am 7. Januar 2009 vorgelegt hatte und das im Laufe des Gesetzgebungsprozesses modifiziert wurde.

Die wichtigsten vom Gesetz vorgeschriebenen Maßnahmen sind:

1. **Verstärkte Transparenz bei Maßnahmen zur Begrenzung der Strahlungsexposition durch EMF.**
2. **Statistische Erfassung** der Gebietspunkte durch die „Agence nationale des fréquences“ also quasi dem französischen Bundesamt für Strahlenschutz, und zwar solcher Punkte innerhalb des Staatsgebietes, an denen die **Strahlungsexposition durch EMF den nationalen Durchschnitt deutlich überschreitet.**
3. Das **Verbot jeglicher Werbung für Mobiltelefone welche an Kinder unter 14 Jahren gerichtet ist**; ebenso die Verpflichtung diese mit Ohrhörern, also einem Headset auszustatten.
4. **Das Verbot für Kindergartenkinder, Grund und Hauptschüler**, ein Mobilteil während des Unterrichts anzuwenden.
5. Das Gesetz schreibt gleichzeitig vor, dass **die entgeltliche oder kostenlose Verteilung von Gegenständen, die mit Funktechnologie ausgestattet sind** und deren Gebrauch insbesondere **für Kinder unter sechs Jahren bestimmt ist, durch das Gesundheitsministerium per Verordnung untersagt werden kann.**
6. Schließlich verlangt das Gesetz die **Angabe der spezifischen Absorptionsrate (SAR Wert)** und empfiehlt die Empfehlungen zur Verwendung von

Freisprechanlagen.

www.mobile-et-sante.fr

www.botschaft-frankreich.de

1.7.4 Israel: Die Knesset verbietet den Bau von Mobilfunkantennen auf Wohngebäuden.

Quelle: Haarretzm24.10.2007

1.7.5 Israel (12.07.2010): Umweltschutzminister stoppt Vergabe neuer Genehmigungen für die Errichtung Oder Veränderung von Mobilfunk-Basisstationen |

Minister Gilad Erdan wies die Strahlungsabteilung des Ministeriums zum Stopp der Genehmigungen an, weil die Netzbetreiber sich unkooperativ bei der geplanten Installation von Dauer-Strahlungsmonitoringsystemen an allen 30.000 Mobilfunk-Basisstationen in Israel zeigten.

1.7.6 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009 zu der Gesundheitsproblematik in Zusammenhang mit elektromagnetischen Feldern (2008/2211(INI)) (Auszug):

1. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die wissenschaftliche Grundlage und die Angemessenheit der in der Empfehlung 1999/519/EG festgelegten EMF-Grenzwerte zu überprüfen und dem Parlament darüber Bericht zu erstatten; fordert, dass diese Überprüfung von dem wissenschaftlichen Ausschuss „Neu auftretende und neu identifizierte Gesundheitsrisiken“ durchgeführt wird;

2. fordert sie, dass die biologischen Wirkungen bei der Bewertung der potenziellen Auswirkungen von elektromagnetischer Strahlung auf die Gesundheit besonders berücksichtigt werden, umso mehr, als in manchen Studien die schädlichsten Auswirkungen im niedrigsten Frequenzbereich festgestellt wurden; fordert, dass die potenziellen Gesundheitsprobleme aktiv erforscht werden, indem Lösungen entwickelt werden, die das Pulsieren und die Amplitudenmodulation der zur Übertragung verwendeten Frequenzen verhindern oder verringern.

1.7.7 Taipeh: In Taiwan werden bis Ende 2007 rd. 1500 Mobilfunkbasisstationen abgebaut, da die Abdeckung durch die bestehende Stationen fünfmal höher ist, als sie für Taiwan eigentlich nötig wäre.

Obendrein dürfen Wohngebenden und Schulen nicht Risiken ausgesetzt werden, wie sie durch solche Antennen emittiert werden. Sie können Krebs, Fehlgeburten und Nervenleiden auslösen und sogar Menschen in den Selbstmord treiben, sagen die Gesetzgeber.

Quelle: The China Post 6.11.2007 CNA

Eine Situation, die fatal ans die österreichische "Übermastung" erinnert.

1.8 Mobilfunkpakt Kärnten

Diese Vereinbarung hat, wie ich schon szt. mit LH Dr. Haider diskutiert habe, lediglich Vorteile für die Mobilfunkunternehmen gebracht, die praktisch wahllos und ohne Einbeziehung der Bevölkerung ihre Sendemasten aufstellen und laufend aufrüsten. In Wahrheit sind die Mobilfunkbetreiber nach diesem Pakt zu nichts einklagbar verpflichtet.

Auf jedem öffentlichen Gebäude des Landes sind praktisch Mobilfunksendemasten montiert.

1.8.1 Daher gehört dieser sinn- u. nutzlose Pakt ehestens aufgekündigt.

1.8.2 Weiters sollten bei Auslaufen der Mietvereinbarungen keine neuen Verträge zur Mastenaufstellung auf öffentlichen Gebäuden abgeschlossen werden.

1.8.3 Dies schon deshalb, weil der gesetzlich verankerte Dienstnehmerschutz dadurch rechtswidrig unterlaufen wird.

1.8.4 Obendrein könnten mMn bestehende Verträge aus dem Rechtsgrund des Wegfalls der Vertragsgrundlage (szt. vor/bei Vertragsabschluß gesundheitliche Verharmlosungsdarstellung der Mobilfunkbetreiber ist aufgrund aktueller wissenschaftl. unabhängiger Studien nicht aufrecht zu halten) aufgekündigt werden.

1.9 Kein Versicherungsschutz für die Mobilfunkbetreiber

Wie sich aus der rechtlichen Entwicklung bewahrheitet, nimmt die namhafte Versicherungswirtschaft - soweit mir vom österr. Versicherungsverband mitgeteilt - das Risiko aus den möglichen Schadensfolgen des Mobilfunksenderbetriebes aus den jeweiligen Haftpflichtversicherungsverträgen mit den Mobilfunkbetreibern ausdrücklich aus; (was allerdings von T-Mobile gegensätzlich dargestellt wurde; ich verfüge darüber über einschlägige Korrespondenz.) Dies gilt ebenso für die namhaften Rückversicherungen.

Die Versicherungswirtschaft fürchtet nämlich bei Schlagendwerden dieses Risikos aus den Lehren der Asbest-Problematik bis zum Zusammenbruch der gesamten Branche.

1.10 Ortsbildschutz

s. Baugesetz Vorarlberg Fassung LGBl.Nr. 23/2003

§ 17) Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

(1) Bauwerke und sonstige Anlagen müssen so angeordnet und hinsichtlich Größe, Form, Farbe und Baustoffen so gestaltet sein, dass sie sich in die Umgebung, in der sie optisch in Erscheinung treten, einfügen oder auf andere Art der Umgebung gerecht werden.

(2) Auf eine erhaltenswerte Charakteristik des Orts- oder Landschaftsteiles, dem das Bauwerk oder die sonstige Anlage zuzuordnen ist, sowie auf erhaltenswerte Sichtbeziehungen mit anderen Orts- oder Landschaftsteilen ist besonders Rücksicht zu nehmen. Die Charakteristik eines Ortsteiles ist jedenfalls dann erhaltenswert, wenn der Ortsteil durch kulturhistorisch oder architektonisch wertvolle Bauwerke geprägt ist.

(3) Der Abbruch von Bauwerken und Bauwerksteilen darf die erhaltenswerte Charakteristik des Orts- oder Landschaftsteiles, dem das Bauwerk zuzuordnen ist, nicht erheblich beeinträchtigen.

(4) Die Gemeindevertretung kann zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes nach den Abs. 1 und 2 durch Verordnung bestimmen, dass Ankündigungen und Werbeanlagen nur in einer bestimmten Form und Größe ausgeführt und innerhalb der Gemeinde nur an bestimmten Orten errichtet oder an bestimmten Orten nicht errichtet werden dürfen. Dasselbe gilt für Antennenanlagen für Mobilfunk; dabei ist auf die telekommunikationstechnischen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen.

(Vorschlag v. Risiko Elektromog Kärnten zur sicheren umfassenderen Erweiterung: „Dies gilt in jedem Fall auch für die Verlängerung von bereits

abgelaufenen Verträgen oder die nachträgliche Aufrüstung bestehende Sender“)

(5) An einem Gebäude darf grundsätzlich nur eine Anlage für den Empfang von Rundfunksignalen angebracht werden. Weitere Empfangsanlagen dürfen nur dann angebracht werden, wenn ein Anschluss an eine Gemeinschaftsantennenanlage unmöglich ist oder nur mit wirtschaftlich unververtretbarem Aufwand möglich wäre. Anlagen für den Empfang von Rundfunksignalen sind so anzubringen, dass das Orts- und Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(6) Ein Bauvorhaben, dem Interessen des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes nach den Abs. 1 bis 3 entgegenstehen, ist nur zulässig, wenn eine Gegenüberstellung der sich aus der Durchführung des Bauvorhabens ergebenden Vorteile für das Gemeinwohl mit den entstehenden Nachteilen für das Orts- und Landschaftsbild ergibt, dass die Vorteile für das Gemeinwohl offenkundig überwiegen. Die Nachteile für das Orts- und Landschaftsbild sind jedenfalls soweit zu vermeiden, als dadurch die Erreichung der Vorteile für das Gemeinwohl nicht vereitelt wird.

Anregung: Dieses Gesetz könnte einfach in der bezughabenen Stelle abgeschrieben und in die Ktn BO integriert werden.

2 Gesundheitsschutz

2.1 Das FMK, Interessenvertretung der Mobilfunkbetreiber, hat zwar einen Handykinderkodex herausgegeben, darin wird aber mit keinem Wort auf die mögliche Gesundheitsgefahr eingegangen. Darin geht es vielmehr um den sicheren Gebrauch gegen schädliche Inhalte udgl.

Quelle: <http://www.fmk.at/Schule/Handy-Kinderkodex/Maßnahmenpaket.aspx>

2.2 Handy-Hersteller selbst warnen jedoch schon vor gesundheitlichen Risiken

Die Hersteller von Mobilfunkgeräten warnen seit kurzem in Ihren Geräte-Anleitungen vor gesundheitlichen Risiken – **nicht bei uns, aber im englischsprachigen Raum!** Die englische Zeitung EXPRESS.co. schreibt: **Mobile phone companies have been accused of hiding warnings about the health risks of using handsets.**

Quelle: <http://www.express.co.uk/posts/view/204510/Mobile-phone-risks-hidden->

2.3 AUVA weist Persilschein für Mobilfunk zurück

04.05.2008

Utl.: Entgegen Behauptungen des "Wissenschaftlichen Beirats Funk" keine Garantie für Unbedenklichkeit von intensivem Handy-Gebrauch AUVA Studie weist Zellbrüche nach

Web: www.auva.at

Pressemitteilung der AUVA

2.4 Mobile Kommunikation im Krankenhaus

Am 24.09.2008 hat die AUVA in Klagenfurt eine profunde Studie vorgelegt, in der namhafte Wissenschaftler vor diesem Gesundheitsgefahrenpotential energisch warnten.

Der Vertreter der KABEG allerdings wollte davon nichts wissen und schwärmte von einer vollständigen, Vernetzung inklusive WLAN, die nunmehr zum besonderen Leidwesen der Patienten aber auch der dortigen Mitarbeiter vollzogen sein dürfte. Was die dortige Zumutbarkeit anlangt, wurde nur an die Benutzer dieser Technologie – aber nicht aus gesundheitlicher Sicht - gedacht.

Gerade als Hohn wurde empfunden, daß der technische Vortragende sich bezüglich elektromagnetischer Störbeeinflussung lediglich um die technischen Geräte Sorgen machte.

Der Mensch im Krankenhausbetrieb unterliegt offensichtlich.

3. Jugendschutz

3.1 Schulen:

3 1.1 Handyverbot:

Die Ärztekammer hatte bekanntlich vor rd. einem Jahr ein solches Verbot an Schulen empfohlen. Merkwürdigerweise sind gerade das Unterrichtsministerium und das Gesundheitsministerium gegen ein solches gesetzliches Verbot. Sie wollen das Thema schulautonom geregelt wissen.

Ist das Ministerverantwortlichkeit im Sinne der Gesundheitsvorsorge?

Zu Dauerthemen geworden, findet man unter diesen Links dazu jeweils die aktuellen Meldungen: <http://freepage.twoday.net/stories/1677088/>

Cyber-Bullying (Cyber-Mobbing): <http://freepage.twoday.net/stories/3561020/>

3.1.2 S E R V I C E - Die Wiener Ärztekammer hat Informationsmaterial zum Thema aufgelegt. Die Plakate "Strahlende Informationen: 10 medizinische Handy-Regeln" können in der Pressestelle der Ärztekammer für Wien kostenlos - auch für Schulen - unter Tel. 01/51501 - 1223 DW, E-Mail: pressestelle@aekwien.at, bestellt werden. Plakat-Download auf der Homepage der Ärztekammer für Wien www.aekwien.at/media/Plakat_Handy.pdf

3.1.3 Beratung der Schulen über die Gefährdung durch Vernetzung mit WLAN

3.1.4 Aufklärung, s. blgd. Folder des Landes Stmk.

Diese könnten mit sicher erwarteter Zustimmung des Landes Stmk einfach abgekupfert werden.

3.1.5 Verbot der Werbung mit Verharmlosungsaussagen. Entspr. Änderung des Jugendschutzgesetzes.

4. Fremdenverkehr

4.1 Die Aktion der Ktn. WiKammer: WLAN in im Hotel, in der Gastronomie und bei Wellness, Geldförderung dazu vom Land !!! (Dr. Martinz), gehört ersatzlos gestrichen, da nachhaltige Erholung ohne Mobilfunk wesentlich besser verwirklicht wird, wie bereits wirklich clevere Betriebe wissen.

(s. dazu jedoch die Interessensvernetzung von Kammer und Mobilfunklobby: der derzeitige Geschäftsführer bei MFK ist gleichzeitig freier Mitarbeiter/-in der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband Elektro- und Elektronikindustrie!!! Welch ein Zufall?)

4.2 Was die einen ärgert, freut die anderen. Nachzuahmende Beispiele aus der dt. Fremdenverkehrswirtschaft-

Auf der Webseite www.kein-netz.de lässt sich gezielt nach deutschen Orten im Funkloch suchen. Auch wenn der eigentliche Zweck dieses Dienstes ist, mobilfunktechnisch unterversorgte Regionen zu eliminieren. Die wiederum nutzen diesen Umstand gezielt zur Werbung. **Das oberbayerische Jachenau etwa positioniert sich als „Tal der Ruhe“.** Auch offiziell ist das Isar-Seitenttal als strahlungsarm eingestuft. Das **Brandenburger Tourismusmarketing wiederum verweist explizit auf handyfreie Urlaubsmöglichkeiten** – bei einer Eselwanderung zwischen Templin und Prenzlau etwa oder bei der „Bischofstour“ in der Prignitz. **Mit den Vorzügen eines Funklochs werben auch einige Hotels, das Bad Birnbacher „Hofgut Hafnerleiten“ zum Beispiel.** „So sehr Sie sich auch anstrengen, Sie werden keinen Empfang bekommen“, versichert die Rezeption. Damit nicht genug: In den romantischen Häuschen am und im (!) See sowie im Baum wurde auch auf Festnetztelefon und Fernseher verzichtet, sodass der Gast sich ganz auf sich und die Natur konzentrieren kann. **In Kärnten „boomt bekanntlich der Fremdenverkehr“ über das gesamte Jahr?** Doch bei uns läuft es eben anders.

5 Umweltschutz

5.1 Die Europäische Umweltagentur (EEA) warnt davor, daß die Mobilfunkstrahlung eine Krise auslösen könnte, ähnlich Asbest, Nikotin, bleihaltigem Benzin.

Quelle: www.eea.europa.eu

5.2 Über 40 Mobilfunksendemasten, versteckt unter Kärntner Kirchendächern. Trotz vielfältiger Hinweise schweigt dazu der Umweltbischof und Vorsteher der Diözese Kärnten. Seine Kollegen in Vorarlberg, Tirol, Salzburg und neuerdings auch OÖ lassen hier wesentlich mehr Gesundheitsfürsorgeüberlegungen für Ihre Schäfchen walten und lassen derartigen Wildwuchs wie in Kärnten einfach nicht zu!!! Merkwürdig?

5.3 Baumsterben

Dieses immer häufiger auftretende Problem wurde in zahlreichen wissenschaftlichen Publikationen beschreiben und hat zuletzt Johann Hummer sehr anschaulich auch durch eindeutige Fotobeweise dokumentiert.

Quelle: Informativ, Magazin des Naturschutzbundes Oberösterreich Nr. 53, März 2009, S. 6.u.7

5.4 Bienensterben

Bienen setzt die Strahlung extrem zu. Wissenschaftler der Punjab University in Chandigarh, Indien, gehen nach jüngsten Studien davon aus, die Hauptursache für das Bienensterben gefunden zu haben. Mit ihrer Entdeckung wollen sie dem Populationsrückgang Einhalt bieten. Ihre Theorie ist, dass die Strahlung von Mobiltelefonen den Navigationssinn der Honig produzierenden Insekten empfindlich stört. „Die immense Zunahme von elektronischen Geräten hat zu einer erheblichen Zunahme des Elektrosmogs in der Umwelt geführt. Das Verhalten der Honigbienen und deren Biologie reagiert sehr empfindlich auf Elektrosmog, da der Orientierungssinn der Honigbiene auf elektromagnetischer Strahlung beruht“, schreiben die Autoren Ved Prakash Sharma und Neelima Kumar in der Fachzeitschrift „Current Science“. Die Forscher beobachteten weiterhin, dass die Arbeiterinnen desorientiert im Bienenstock herumirrten und nachdem sie den

Bienenstock verlassen hatten, um Pollen zu sammeln, immer seltener zum Bienenstock zurückkehrten. Am Ende des Experiments gab es in diesen Bienenstöcken weder Pollen noch Honig.

Quelle: www.noz.de/artikel/46643859/elektrosmog-ist-gift-fuer-bienen

5.5 Tiersterben

Antenne weg, Kälber gesund!

Der Fall Sturzenegger: Ein wissenschaftlich abgestützter Praxisbericht zu den Risiken der Mobilfunktechnologie: Gesundheitliche Probleme bei Mensch und Tier auf dem Rütlihof in Reutlingen bei Winterthur von Landwirt Hans Sturzenegger.

Die erschreckenden Details findet man unter:

<http://www.diagnose-funk.org/erkenntnisse/effekte-bei-kuehen/antenne-weg-kaelber-gesund.php> .

Leider werden auch in Kärnten missgebildete Tiere und Totgeburten bei Nacht und Nebel heimlich aus dem Stall entsorgt, aber kein Landwirt will deshalb den Sendemast auf seinem Dach entfernen, auch wenn sogar die eigene Familie erkrankt. Aus Datenschutzgründen darf ich leider die mir bekannten Fälle nicht nennen.

6 An die Gesundheitsbehörden

Die heutige Gesellschaft ist ohne die mobile Kommunikation scheinbar nicht mehr vorstellbar.

Die Industrie beteuert die Unbedenklichkeit ihrer Produkte. Dem stehen Untersuchungen gegenüber, die warnen: z.B. die Untersuchung für das ehem. Bundesamt für Telekommunikation¹ (Charité-Studie, Hecht 1996) zu Langzeitwirkungen, der BioInitiative - Report² weltweit führender Wissenschaftler (Auswertung von 1.500 Studien, 2008) oder z.B. die ATHEM- Studie (2009)³ der österreichischen AUVA-Versicherung, die alle auf erhebliche potentielle Gesundheitsgefahren hinweisen.⁴

Das Europäische Parlament⁵ und die Europäische Umweltagentur weisen in Beschlüssen und Frühwarnungen, basierend auf den Ergebnissen des BioInitiative-Reports, auf die von der Handynutzung und den Sendemasten ausgehenden Risiken hin und fordern zu Schutzmaßnahmen auf.

In der Zeitschrift umwelt-medizin-gesellschaft 3/2010 wurde der Studienüberblick „Pathophysiologie der Mobilfunkstrahlung: Oxidativer Stress und Karzinogenese mit dem Studienschwerpunkt auf dem männlichen Fortpflanzungssystem“ veröffentlicht, der sehr eindeutig auf das toxische Potential hinweist.

Im Ergebnis des offiziellen Deutschen Mobilfunkforschungsprogramm (2008)⁶ wurde keineswegs Entwarnung gegeben sondern konstatiert, dass zu den Risiken bei den entscheidenden Langzeitwirkungen über 10 Jahre sowohl für Kinder als auch Erwachsene noch nichts gesagt werden kann. Die Strahlenschutzkommission

¹ Hecht, Karl: Biologische Wirkungen Elektromagnetischer Felder im Frequenzbereich 0 – 3 GHz auf den Menschen, Studie russischer Literatur von 1960 – 1996 im Auftrag des Bundesministerium für Telekommunikation Auftrag-Nr. 4131/630 402, 14. 11. 1996.

² www.bioinitiative.org. Das Europäische Parlament beruft sich in seiner Entschließung auf den BioInitiative-Report

³ „Untersuchung athermischer Wirkungen elektromagnetischer Felder im Mobilfunk -ATHEM“, Wien 2009. Im ATHEM – Report werden die Grenzwerte vollkommen in Frage gestellt.

⁴ Eine Datenbank dieser Untersuchungen befindet sich auf www.mobilfunkstudien.de

⁵ Entschließung EU-Parlament, 02.04.2009, „Gesundheitsproblematik in Zusammenhang mit elektromagnetischen Feldern (2008/2211(INI))“

⁶ DMF-Abschlussbericht: „Infolge der langen Latenzzeiten von Krebserkrankungen und der vergleichsweise kurzen Zeit der Nutzung der Mobilfunktechnik ...bleibt die Frage der Langzeitwirkungen über einen Zeithorizont von mehr als 10 Jahren aber weiterhin offen.“ (S.6)

erklärte gegenüber dem Bundestag: „Offene Fragen ergeben sich auch bezüglich der Exposition von Föten und Kindern sowie potenzieller Auswirkungen auf Kognition, Befindlichkeit und Schlaf.“ (Drucksache 16/11557, 2008, S. 11)

Die Behörde kann diesen Wissenschaftsstreit, der von massiven ökonomischen Interessen geprägt ist, nicht entscheiden. In dieser Situation ist sie dennoch in der Verantwortung für die Gesundheit der Bevölkerung und aufgefordert, entsprechend dem Vorsorgeprinzip zu handeln. Das Vorsorgeprinzip verlangt, auch ohne eindeutige wissenschaftliche Beweise - die allerdings mehrfach vorliegen - zu handeln.

Die Gesundheitsgefahren durch hochfrequente **elektromagnetische Felder (EMF)** sind erforscht und auf www.mobilfunkstudien.de dokumentiert:

- Die Schutzmembran um das Gehirn, die **Blut-Hirn-Schranke**, kann sich durch Handystrahlung öffnen. Dadurch können Giftstoffe ins Gehirn gelangen.
- Der Zusammenhang von **EMF und Kopfschmerzen** wird in der Studienübersicht des Schweizer Bundesamtes für Umwelt (2006) als wahrscheinlich und konsistent eingestuft.
- Fünfzehn Studien haben bisher die **Schädigung männlicher Spermien** bestätigt. Eine verminderte Fruchtbarkeit und Schäden bei den Neugeborenen können die Folge sein.
- **Schädigung von Embryonen:** Griechische Studien warnen: Schwangere Frauen sollten sich dieser Strahlung nicht aussetzen.
- **Krebsgefahr und Tumore:** Seit 1990 haben über 60 Studien DNA-Strangbrüche durch elektromagnetische Strahlung bzw. GSM-Strahlung nachgewiesen, ebenso die REFLEX-Studie (2004). Krebserkrankungen können die Folge sein. Forschungen zur UMTS-Strahlung geben Anhaltspunkte, dass diese Strahlung 10-fach stärker die DNA bricht als die bisherige GSM-Strahlung.

Mit der Aufklärung über die Gefahr der Unfruchtbarkeit durch Handystrahlung beginnen.

Angesichts dieser vielen Hinweise bin ich / sind wir besorgt, dass keine aktive Aufklärung von den Gesundheitsbehörden initiiert wird, sondern man sich eher hinter den Teilentwarnungen von Bundesbehörden versteckt. Ich bitte Sie, diese Praxis zu ändern und mit einer Aufklärung über die Gefährdung der Fruchtbarkeit zu beginnen, denn hier sind die Forschungsergebnisse eindeutig.

Die Forschergruppe schränkt die Eindeutigkeit ihrer Erkenntnisse nicht ein. Dies sind auch keine Einzelergebnisse, sondern sie bestätigen vorangegangene Arbeiten. Im EMF-Portal www.emf-portal.de der Bundesregierung sind fünfzehn Studien veröffentlicht, die eine Schädigung der Spermien durch die Handybefeldung und elektromagnetische Felder (EMF) nachweisen: Magras 1997; Davoudi 2002; Erogul 2006; Wdowiak 2007; Fejes 2007; Falzone 2007; Yan 2007; Agarwal 2008; Salama 2008, 2009; De Luliis/Aitken 2009; Mailankot 2009; Otitoloju 2009; Gul 2009; De-Kun Li 2009. Die Ergebnisse der EMF- Studien zu Spermien sind mehrfach reproduziert, ein Wirkmechanismus ist identifiziert. Damit sind alle Kriterien wissenschaftlicher Beweisführung erfüllt. Auch zur Embriotoxizität liegen Studien vor.

7 Technische E-Smog Daten und Zusammenhang mit Gesundheitsgefährdung

GRENZWERTE, Empfehlungen und Effekte für gepulste elektromagnetische Mobilfunkwellen im Vergleich

Strahlungswerteangaben (Leistungsflußdichte) jeweils in Mikrowatt pro Quadratmeter = $\mu\text{W}/\text{m}^2$, Stand Jänner 2004
(Quelle: Baubiologie Maes u.a.)

WHO u. ICNIRP = Internationale Kommission zum Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung bzw.(s. dazu auch oben unter 1.2.1 und 1.2.2.) EU-Rats-Empfehlung
UMTS-2000: 10.000.000 $\mu\text{W}/\text{m}^2$
GSM-1800: 9.000.000 $\mu\text{W}/\text{m}^2$
GSM- 900: 4.500.000 $\mu\text{W}/\text{m}^2$

Deutschland (26. BImSchV, 1997) und Österreich Vornorm ÖVE/ÖNORM E 8850 (ex 2006):
UMTS-2000: 10.000.000 $\mu\text{W}/\text{m}^2$
GSM-1800 : 9.000.000 $\mu\text{W}/\text{m}^2$
GSM-900: 4.500.000 $\mu\text{W}/\text{m}^2$

Salzburger Vorsorgewert (ex 2002) in Gebäuden
Frequenzunabhängig, Summe aller Anlagen **1 $\mu\text{W}/\text{m}^2$**
außerhalb von Gebäuden
Frequenzunabhängig, Summe aller Anlagen **10 $\mu\text{W}/\text{m}^2$**

Schweiz
GMS-1800: 95.500 $\mu\text{W}/\text{m}^2$
GSM-900: 42.4000 $\mu\text{W}/\text{m}^2$

Italien
frequenzunabhängig 100.000 $\mu\text{W}/\text{m}^2$
Qualitätsziel je Anlage 1 $\mu\text{W}/\text{m}^2$

Ungarn, Polen, Bulgarien, Russland, China (für die Summe aller Anlagen)
100.000 $\mu\text{W}/\text{m}^2$

Ehemalige Sowjetunion
20.000 $\mu\text{W}/\text{m}^2$

unter 0,001 $\mu\text{W}/\text{m}^2$: Optimale Funktion eines Handys (Mobiltelefons) gewährleistet!

< 0,000.001 $\mu\text{W}/\text{m}^2$ natürliche Hintergrundstrahlung auf der Erde!

Abstrahlung in Relation zur Entfernung:

> 100.000 $\mu\text{W}/\text{m}^2$ Mobilfunkbasisstation in 15-20 m (Maes, Merkel u.a.1994-2002),
50 m: 5-20.000, in 100m: 1-5.000, in 500m: 0,1-500 $\mu\text{W}/\text{m}^2$ (Sichtkontakt)
> 100.000 $\mu\text{W}/\text{m}^2$ DECT-Schnurlostelefon Basisstation in 30-50cm (Maes 1996-2002),
in 1m: 10.000-40.000, in 5m: 400-1600, in 20 m: 25-100 $\mu\text{W}/\text{m}^2$

Effekte mit Angabe der jeweiligen Studie samt Jahr der Veröffentlichung in Klammer:

20.000 $\mu\text{W}/\text{m}^2$ Direkter Effekt auf Ionenkanäle von Zellen (D´Inzeo 1988)
13.000 $\mu\text{W}/\text{m}^2$ Doppelte Zunahme von Leukämien bei Erwachsenen (Dolk 1997)
10.000 $\mu\text{W}/\text{m}^2$ Schädigung von Hirnnervenzellen bei Ratten (Salford u.a.2003)
DNA-Schäden (Phillips 1998,Verschave 1994,Lai 1996 u.a.)

Störung des Immunsystems bei Mäusen (Fresenko 1999)
 Stimulation von T-Zellen u. Makrophagen (Novoselova 1999)
 1.000-5.000 $\mu\text{W}/\text{m}^2$ Öffnung der Blut-Hirnschranke bei Ratten (Salford 1999, u.a.)
 1.600 $\mu\text{W}/\text{m}^2$ Unfruchtbarkeit bei Mäusen nach 6 Monaten (Magras u.a. 19997)
 1.000 $\mu\text{W}/\text{m}^2$ Im EEG nachweisbare Hirnstromveränderungen (v. Klitzing u.a.)
 Störungen des Immunsystems (Bruvere 1988 u.a.)
 800 $\mu\text{W}/\text{m}^2$ Calcium-Ionen-Veränderungen in der Zelle (Schwartz 1990 u.a.)
 500 $\mu\text{W}/\text{m}^2$ Kopfschmerzen und Veränderungen im Nervensystem (Navarro 2002)
 200 $\mu\text{W}/\text{m}^2$ Störungen an Zellmembranen (Marinelli 1999)
 100 $\mu\text{W}/\text{m}^2$ Fa. BMW für seine weltweit tätigen MitarbeiterInnen bei DECT-Basistationen

bis 10 $\mu\text{W}/\text{m}^2$ **Bewertung ÖKO-Test 4/2001 als niedrige Belastung,**
 Beeinflussung des Wachstums von Hefezellen
10-100 $\mu\text{W}/\text{m}^2$ **mittlere Belastung,**
> 100 $\mu\text{W}/\text{m}^2$ **hohe Belastung (Absprache mit Maes, Dr. v. Klitzing, Prof. Käs (Uni Bundeswehr Neubiberg))**

0,2 $\mu\text{W}/\text{m}^2$ Gesundheitsschädigung von Säugetieren (Lundquist/BEMS 2002)
 0,01 $\mu\text{W}/\text{m}^2$ Baubiologie für Schlafbereich (Maes/IBN 2003)
 Landessanitätsdirektion Salzburg für DECT-Telefone (2002)
 Veränderte Kalziumabgabe menschlicher Hirnzellen (Bahmeier)
 Sonneneinstrahlung auf die Erde, nicht gepulst (Leitgeb u.a.)

unter 0,001 $\mu\text{W}/\text{m}^2$: Optimale Funktion eines Handys (Mobiltelefons) gewährleistet!

< 0,000.001 $\mu\text{W}/\text{m}^2$: natürliche Hintergrundstrahlung auf der Erde!

Weitere sachdienliche Informationen findet man auf www.risiko-elektrosmog.at
 unter Archiv > Suchen oder auf den auf dieser Seite angegebenen Links.